

**Verordnung
über die Besoldungen der Pfarrer**

(Änderung vom 6. Januar 2009)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

I. Die Verordnung über die Besoldungen der Pfarrer vom 13. Juli 1964 wird wie folgt geändert:

§ 3. Bei der Festsetzung der Anfangsbesoldung wird frühere pfarramtliche Tätigkeit innerhalb des Konkordatsgebietes voll angerechnet. Über die Anrechnung der Tätigkeit in anderen früheren Stellen, von ausgewiesenen Fähigkeiten und von besonderen Eignungen für die neue Stelle entscheidet der Kirchenrat. Anrechnung von Dienstjahren

II. Diese Änderung tritt am 1. Februar 2009 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Notter

Der Staatsschreiber:
Husi

¹ Begründung siehe [ABl 2009.69](#).